



Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission des
Freistaates Bayern
nach § 23a AufenthG

im Jahr 2021

Herausgeber:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission in Bayern
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Odeonsplatz 3
80539 München
Az. StMI-F2-2088-2-37

Inhaltsverzeichnis

1	Die Härtefallkommission des Freistaates Bayern	5
1.1	<i>Aufgabe der Härtefallkommission und ihre Zusammensetzung</i>	5
1.2	<i>Verfahrensgrundsätze</i>	6
1.2.1	Vorrang des Petitionsverfahrens	6
1.2.2	Grundsatz der Selbstbefassung – kein Antragsverfahren	7
1.2.3	Keine generelle Aussetzung der Abschiebung	7
1.2.4	Letztentscheidungsrecht des Staatministeriums des Innern, für Sport und Integration	8
1.3	<i>Entscheidung der Kommission</i>	8
1.4	<i>Geschäftsstelle der Härtefallkommission</i>	10
2	Berichtszeitraum 2021	12
2.1	<i>Kommissionsmitglieder</i>	12
2.2	<i>Statistische Angaben für den Berichtszeitraum 2021</i>	13
2.2.1	Kommissionsentscheidungen	13
2.2.2	Statistik der Geschäftsstelle	17
3	Zusammenfassung	19

Vorwort

Seit Herbst 2006 ist in Bayern auf der Grundlage des § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Härtefallkommission eingerichtet. Auf ihr Ersuchen hin kann vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern bei Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe ausnahmsweise der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden.

In Bayern ist anerkannt, dass die Arbeit der Kommission es in nicht wenigen Fällen ermöglicht hat, angemessen auf außergewöhnliche Härten zu reagieren, die sich beim Vollzug des Aufenthaltsgesetzes im Einzelfall ergeben können.

Mit dem Tätigkeitsbericht 2021 informiert die Geschäftsstelle der Härtefallkommission nun zum fünfzehnten Mal über die Arbeit der Bayerischen Härtefallkommission.

Der erste Teil des Berichts enthält wie in den letzten Jahren den allgemeinen Überblick über Aufgabe und Arbeit der Bayerischen Härtefallkommission; die **aktuelle Statistik für das Jahr 2021 findet sich im zweiten Teil** des Berichts („Berichtszeitraum 2021“).

Alle Tätigkeitsberichte können unter folgendem Link im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration abgerufen werden:

<https://www.stmi.bayern.de/mui/aufenthaltsrecht/haertefallkommission/index.php>

Hier hat die Geschäftsstelle außerdem weitere Informationen zum Ablauf des Härtefallverfahrens und den Mitgliedern zusammengestellt.

Der Tätigkeitsbericht wurde von der Geschäftsstelle der Härtefallkommission erstellt, mit dem Vorsitzenden der Kommission, Herrn Verwaltungsdirektor Mück, abgestimmt und von diesem gebilligt.

1 Die Härtefallkommission des Freistaates Bayern

1.1 Aufgabe der Härtefallkommission und ihre Zusammensetzung

Die Härtefallkommission überprüft nicht im Sinne einer weiteren Instanz rückwärts gerichtet frühere Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen. Sie korrigiert keine vermeintlich falschen Bescheide, sondern greift gerade dann ein, wenn das geltende Ausländerrecht rechtmäßig angewandt eine dringende persönliche oder humanitäre Härte zur Folge hätte. Dementsprechend erfolgt die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen gemäß § 23a AufenthG ausdrücklich „*abweichend*“ von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen.

Voraussetzung für die Aufenthaltsgewährung nach § 23a AufenthG ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission *dringende humanitäre oder persönliche Gründe* vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 Satz 4 AufenthG).

Mit der Bayerischen Härtefallkommission übernimmt ein Gremium anerkannter Fachleute diese schwierige und verantwortungsvolle Entscheidung. Im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel, Einzelschicksale unter Beachtung humanitärer und auch gesellschaftspolitischer Belange zu beurteilen, wurde in Bayern auf eine ausgewogene Zusammensetzung von Vertretern der Kirchen, Wohlfahrtsverbände und der kommunalen Spitzenverbände geachtet. Die gemeinsame und vertrauensvolle Arbeit der Kommissionsmitglieder zeigt, dass sich die Zusammensetzung der Kommission weiterhin bewährt.

Im Einzelnen besteht die Härtefallkommission gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung-HFKomV) aus folgenden Mitgliedern:

- jeweils einem Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,

- drei Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern,
- vier Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und
- einem Vertreter des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, der vorbehaltlich § 9 HFKomV nicht stimmberechtigt ist.

Härtefallersuchen beschließt die Kommission gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 HFKomV mit zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder (mindestens sechs von neun Stimmen).

Die Mitglieder der Härtefallkommission werden vom Staatsminister des Innern, für Sport und Integration auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen ernannt. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Ersatz von Auslagen oder Verdienstausschlag.

1.2 Verfahrensgrundsätze

1.2.1 Vorrang des Petitionsverfahrens

War oder ist in einer Angelegenheit eine Eingabe beim Bayerischen Landtag anhängig, so kann sich die Härtefallkommission gemäß § 3 Abs. 2 HFKomV nur mit dem Fall befassen, wenn dies vom Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Bayerischen Landtags *ausdrücklich vorgeschlagen* wird.

Der Petitionsausschuss kann hingegen immer angerufen werden, auch wenn sich die Härtefallkommission bereits mit dem Fall befasst hat.

§ 3 Abs. 2 HFKomV stellt somit den Vorrang des Landtags sicher.

Bei Fällen, die der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden zur Behandlung an die Härtefallkommission überweist, unterrichtet die Geschäftsstelle den Ausschuss über den Ausgang des Verfahrens.

1.2.2 Grundsatz der Selbstbefassung – kein Antragsverfahren

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HFKomV befassen sich die Mitglieder der Härtefallkommission nur mit Fällen, wenn dies

- der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Landtags vorgeschlagen hat,
- die Härtefallkommission auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitglieds beschlossen hat oder
- fünf stimmberechtigte Mitglieder der Härtefallkommission schriftlich beantragt haben.

Das Härtefallverfahren ist also *kein Antragsverfahren*. Ausländer oder deren Vertreter können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft (§ 23a Abs. 2 Sätze 2 und 3 AufenthG, § 3 Abs. 3 HFKomV).

Das Einreichen von „Anträgen“ bei der Geschäftsstelle ist nicht möglich. Gehen dennoch Schreiben bei der Geschäftsstelle ein, werden diese den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnis gegeben, die in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie einen Fall aufgreifen.

1.2.3 Keine generelle Aussetzung der Abschiebung

Ein Ausländer kann nicht verlangen, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen ausgesetzt werden, weil sich die Härtefallkommission mit seinem Anliegen befasst oder befassen wird, § 4 HFKomV. Das Härtefallverfahren hat *keine aufschiebende Wirkung*. Um den konsequenten Vollzug von bereits eingeleiteten Rückführungsmaßnahmen zu gewährleisten, wurde zudem die Annahme eines Härtefalls durch eine Gesetzesänderung vom Herbst 2015 in der Regel ausgeschlossen, wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht.

1.2.4 Letztentscheidungsrecht des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Hat die Kommission ein Härtefallersuchen nach § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gestellt, liegt die Entscheidung beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, ob dem Ersuchen stattgegeben werden kann.

Eine Pflicht, dem Härtefallersuchen zu entsprechen, besteht ausdrücklich nicht. Vielmehr hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 23a AufenthG vorliegen. Hierbei besteht keine freie Entscheidungsmöglichkeit, denn § 23a AufenthG verdrängt nicht die detaillierten Bestimmungen des Aufenthaltsrechts, sondern steht als Sondervorschrift neben ihnen. Deshalb ist ein Fall nicht schon deshalb ein Härtefall, weil der Ausländer zur Ausreise verpflichtet ist. Vielmehr verlangt das Gesetz, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die die weitere Anwesenheit des Ausländers in Deutschland rechtfertigen, wobei nach der maßgeblichen Verwaltungsvorschrift des Bundes ausdrücklich ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Außerdem dürfen grundsätzlich keine Ausschlussgründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat, seinen Lebensunterhalt nicht sichern kann, die Passpflicht nicht erfüllt oder in erheblichem Umfang durch Täuschung oder Irreführung der Behörden die Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert hat.

Bejaht auch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration das Vorliegen eines Härtefalls, wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angeordnet.

1.3 Entscheidung der Kommission

Den Ausschlag für die Bejahung eines Härtefalls hat sehr oft eine *weit überdurchschnittliche Integrationsleistung gegeben*, die sich ganz besonders auch in der selbständigen Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Sozialleistungen zeigt.

Angesichts der Vielfalt denkbarer Lebenssachverhalte ist es jedoch nicht möglich, darüber hinaus typische Kriterien für einen Härtefall zu nennen. Da das Gesetz auf eine individuelle Härte abstellt – maßgeblich ist, dass eine Aufenthaltsbeendigung den Ausländer ungleich härter treffen würde als andere Ausreisepflichtige – muss jeder Fall für sich betrachtet werden. Die Kommissionsmitglieder beraten sehr intensiv jeden Einzelfall und wägen in einer Gesamtschau alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Gründe ab.

1.4 Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Zur Unterstützung der Härtefallkommission hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine Geschäftsstelle eingerichtet (§ 6 HFKomV):

Geschäftsstelle der Härtefallkommission
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Odeonsplatz 3
80539 München

Tel.: 089 / 21 92 4226
Fax: 089 / 21 92 14226
E-Mail: HFK_GS@stmi.bayern.de

Herr Regierungsrat Benker war im Berichtszeitraum Leiter der Geschäftsstelle der Härtefallkommission. Die Geschäftsstelle ist organisatorisch dem Sachgebiet F2 (Aufenthaltsrecht, Härtefallkommission, IuK der Ausländerbehörden) angegliedert.

Bei jedem Fall, der an die Härtefallkommission herangetragen wird, erfolgt zunächst eine Vorprüfung durch die Geschäftsstelle. Dabei werden die Eckdaten des Falles ermittelt, damit sich die Mitglieder eine erste Meinung darüber bilden können, ob sich der Fall zur Behandlung in der Kommission eignet.

Kernaufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Sitzungen der Härtefallkommission vorzubereiten. Wird ein Fall nach der Vorprüfung von einem Mitglied aufgegriffen, recherchieren die Mitarbeiter der Geschäftsstelle den Sachverhalt im Einzelnen – wichtig sind nun insbesondere die Umstände des Aufenthalts (z. B. Gründe der Einreise, Aufenthaltsdauer in Deutschland) und die Integrationsleistung (z. B. Sprachkenntnisse, selbständige Sicherung des Lebensunterhalts, Integration in der örtlichen Gemeinschaft). Vor der Sitzung werden die Ergebnisse für die Mitglieder in einem Vorlagebericht zusammengefasst.

Daneben hält die Geschäftsstelle den Kontakt zu den Ausländerbehörden und benachrichtigt diese insbesondere über den Fortgang des Härtefallverfahrens.

Hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration einem Härtefallersuchen stattgegeben, sorgt die Geschäftsstelle dafür, dass ge-

genüber der zuständigen Ausländerbehörde die entsprechende ausländerrechtliche Anordnung ergeht. Teilweise stellt die Kommission in ihren Ersuchen individuelle Anforderungen an die Betroffenen – etwa den Besuch eines Integrationskurses oder den Abschluss einer Ausbildung –, die in die Anordnung aufgenommen werden müssen. Die weitere Umsetzung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde. Dabei begleitet die Geschäftsstelle bei Bedarf den weiteren Vollzug. Vor allem bei den wiederkehrenden Fragen der dauerhaften Lebensunterhaltssicherung und Passvorlage entstehen im Nachhinein nicht selten unvorhersehbare Probleme.

Auch im Jahr 2021 machte diese Nachbetreuung eigentlich schon abgeschlossener Fälle neben der Vorbereitung aktueller Fälle für die Sitzungen einen nicht unerheblichen Teil der Tätigkeit der Geschäftsstelle aus.

2 **Berichtszeitraum 2021**

2.1 **Kommissionsmitglieder**

Im Berichtszeitraum gehörten der Härtefallkommission folgende Mitglieder (Stellvertreter in Klammern) an:

- Frau Bettina Nickel, Katholische Kirche
(Herr Dr. René Löffler)
- Herr Oberkirchenrat Michael Martin, Evangelisch-Lutherische Kirche
(Frau Kirchenverwaltungsdirektorin Dr. Susanne Henninger sowie Frau Claudia Dunckern)
- Herr Verwaltungsdirektor Wilfried Mück,
Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V.
(Herr Stefan Wagner)
- Frau Lisa Scholz, Diakonisches Werk Bayern
(Herr Christian Heller)
- Frau Martina Sommer, Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nürnberg e.V.,
(Herr Andreas Czerny, Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V.)
- Herr Erster Bürgermeister a. D. Wolfgang Plattmeier,
Bayerischer Gemeindetag
(Herr Gerhard Dix)
- Herr Altbürgermeister Michael Sedlmair,
Bayerischer Städtetag
(Herr Bernd Buckenhofer)
- Herr Direktor Michael Graß, Bayerischer Landkreistag
(Herr Dr. Johann Keller, bis September 2021; Frau Andrea Degl, ab Oktober 2021)
- Herr Direktor Werner Kraus, Bayerischer Bezirktetag
(Frau Direktorin Irmgard Gihl)
- Frau Ministerialrätin Susanne Volkmer, Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration; *vorbehaltlich § 9 HFKomV nicht stimmbe-*
rechtigt

Den Vorsitz führte wie bisher Herr Verwaltungsdirektor Wilfried Mück, Geschäftsführer der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern. Stellvertretender Vorsitzender war im Berichtszeitraum Herr Erster Bürgermeister a. D. Wolfgang Plattmeier.

Ansprechpartner für Presseanfragen über die Arbeit der Härtefallkommission ist der Kommissionsvorsitzende.

2.2 Statistische Angaben für den Berichtszeitraum 2021

Der **fünfzehnte** Tätigkeitsbericht der Bayerischen Härtefallkommission umfasst das Kalenderjahr 2021, in dem elf Sitzungen der Kommission stattfanden. Pandemiebedingt wurden die Sitzungen teilweise in Hybridform durchgeführt. Stichtag der statistischen Auswertung ist der 31.12.2021.

2.2.1 Kommissionsentscheidungen

Im Berichtszeitraum 2021 hat die Bayerische Härtefallkommission 135 Fälle, die 284 Personen betrafen, aufgegriffen und behandelt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 HFKomV).

In 72 Fällen (132 Personen) hat die Härtefallkommission Ersuchen an das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gerichtet.

Kein Härtefallersuchen wurde in 63 Fällen (152 Personen) gestellt. In dieser Zahl sind jedoch auch Fälle enthalten, bei denen die Kommission die Entscheidung über ein Härtefallersuchen zurückgestellt hat und die nochmals in einer ihrer nächsten Sitzungen behandelt werden. Gerade diese Zurückstellungen erfolgten bzw. erfolgen in einem größeren Umfang, damit die entsprechenden Fälle noch über einen größeren Zeitraum beobachtet werden konnten bzw. können. Hintergrund war oder ist beispielhaft eine (erneute) Aufnahme einer Beschäftigung, die Suche nach einer Ausbildungsstelle, die gewünschte Berücksichtigung schulischer Leistungen von Kindern, das Absolvieren eines Sprachkurses oder einer Sprachstandseinstufung, wobei es hier teilweise auch zu pandemiebedingten Verzögerungen kam.

In 71 Fällen (128 Personen) gab das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration den Ersuchen der Härtefallkommission aus dem Jahre 2021 statt. Über den verbliebenen Fall (betreffend einer vierköpfigen Familie) wurde im Berichtszeitraum noch nicht entschieden. Zudem konnte im Jahr 2021 einem bereits in einem früheren Berichtszeitraum gestellten Härtefallersuchen (betreffend eine Person) entsprochen werden.

Die *Abbildungen 1 und 2* stellen die Entwicklung der Kommissionsentscheidungen der Bayerischen Härtefallkommission in den vergangenen drei Jahren dar. Die grünen Säulen zeigen den Berichtszeitraum 2019, die roten Säulen das Kalenderjahr 2020 und die blauen Säulen den aktuellen Berichtszeitraum 2021. *Abbildung 1* zeigt die Zahl der behandelten Fälle. Aus *Abbildung 2* kann die Zahl der betroffenen Personen entnommen werden.

Abb. 1: Entscheidungen in der Kommission (Fälle)

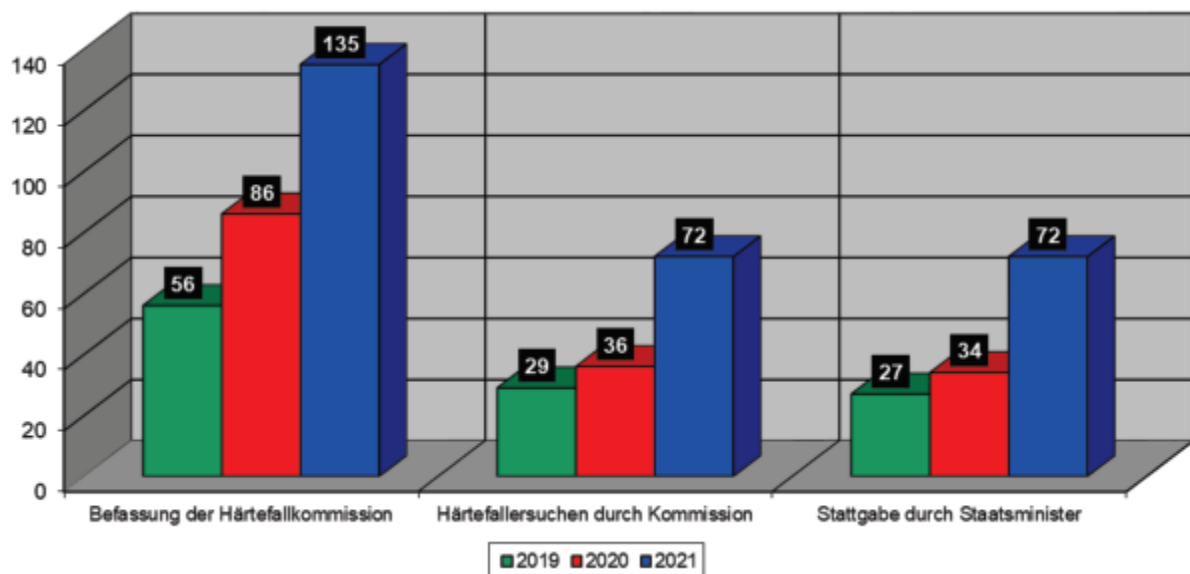
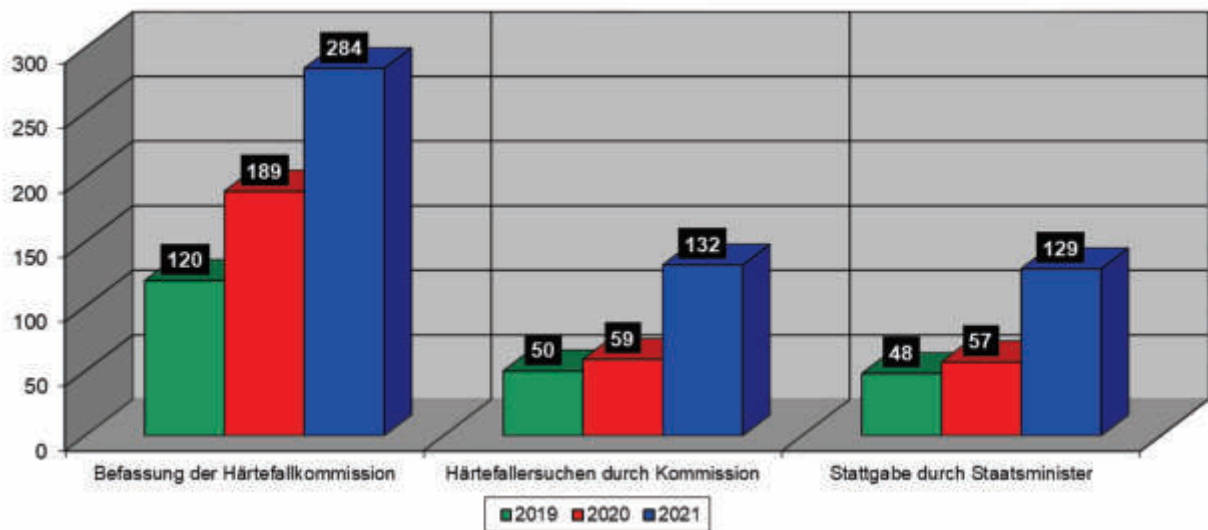


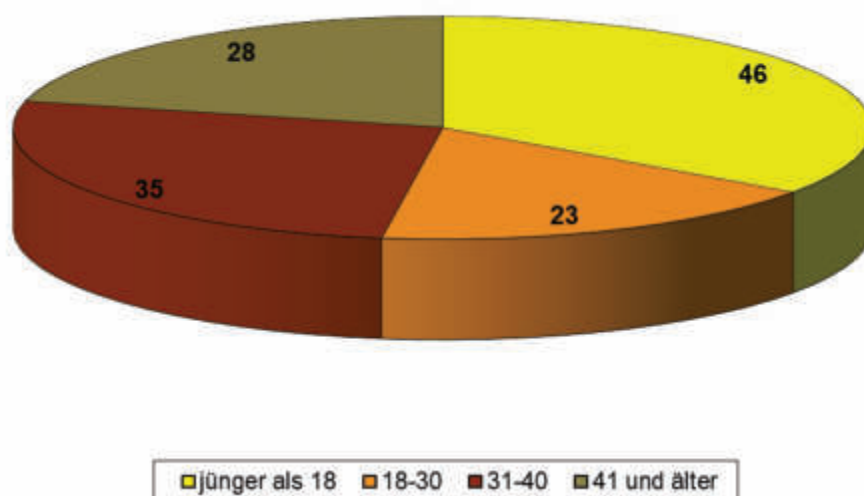
Abb. 2: Entscheidungen in der Kommission (Personen)



Unter den insgesamt 132 Betroffenen, für die im Jahr 2021 Härtefallersuchen gestellt wurden, waren 54 Einzelpersonen sowie 78 Familienmitglieder. 2020 wurden Härtefallersuchen für 28 Einzelpersonen und 31 Familienmitglieder gestellt.

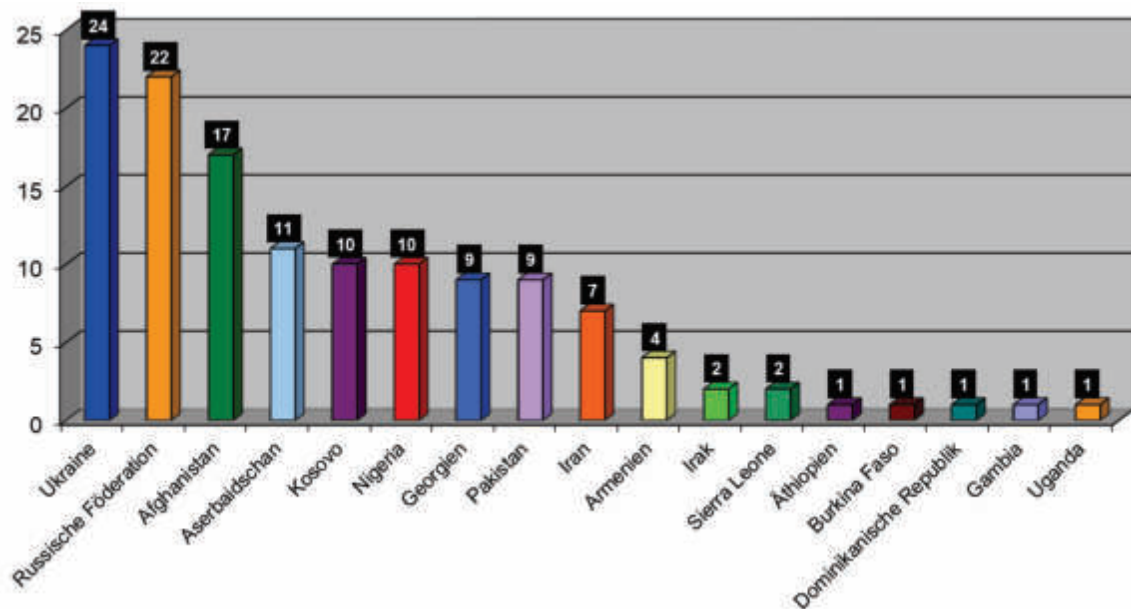
Abbildung 3 gibt einen Überblick über die Altersstruktur der betroffenen Personen.

Abb. 3: Härtefallersuchen 2021 – Altersstruktur



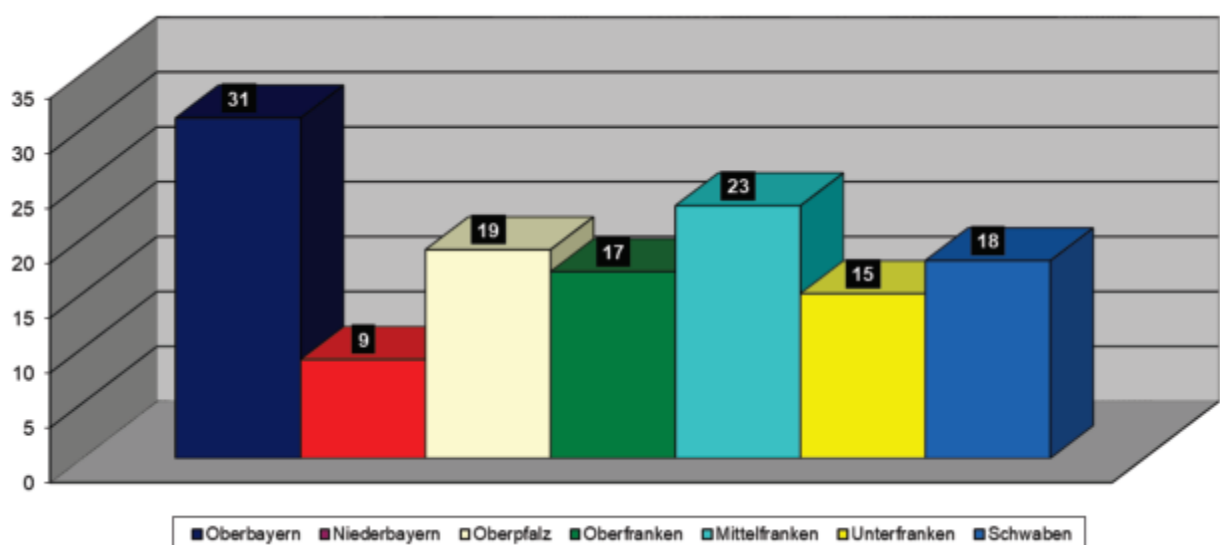
Die Herkunftsländer der 132 Personen, für die 2021 Härtefallersuchen gestellt wurden, schlüsseln sich wie in *Abbildung 4* dargestellt auf.

Abb. 4: Härtefallersuchen 2021 – Nationalitäten



Aus welchen Regierungsbezirken die von den Härtefallersuchen betroffenen Personen stammten, lässt sich der *Abbildung 5* entnehmen.

Abb. 5: Härtefallersuchen 2021 – Verteilung in Bayern



2.2.2 Statistik der Geschäftsstelle

Im Berichtszeitraum 2021 war die Geschäftsstelle der Härtefallkommission mit insgesamt 390 Fällen (776 betroffene Personen) befasst.

Hierin enthalten sind die 135 Fälle (284 Personen), die die Kommission 2021 in ihren Sitzungen beraten hat.

Bei dem Großteil der übrigen Fälle ging das Härtefallverfahren im Jahr 2021 nicht oder noch nicht über die Phase der Vorprüfung hinaus. Im Rahmen der Vorprüfung recherchiert die Geschäftsstelle der Härtefallkommission die Eckdaten des Falles, damit die Kommissionsmitglieder beurteilen können, ob sie einen Fall aufgreifen (vgl. 1.4. Geschäftsstelle der Härtefallkommission). Beispielsweise kann die Recherche und Vorprüfung von Fällen erst im Jahr 2022 abgeschlossen werden, wenn sie der Geschäftsstelle gegen Ende des Jahres 2021 vorgelegt wurden.

Teilweise konnten auch bei den 2021 eingegangenen Fällen Lösungen auf anderer Rechtsgrundlage gefunden werden (z. B. aufgrund des § 25a AufenthG „Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden“), so dass eine Behandlung in der Kommission nicht (mehr) notwendig war.

Andere Fälle wurden von den Kommissionsmitgliedern nicht aufgegriffen – etwa wenn sich herausstellte, dass gewichtige Ausschlussgründe nach § 5 Satz 2 HFKomV vorlagen – und waren daher mit dem oben beschriebenen Vorprüfungsverfahren abgeschlossen.

Für eine größere Zahl von Fällen liegen bereits Befassungsvorschläge einzelner Kommissionsmitglieder vor, so dass mit deren Behandlung in einer Kommissionssitzung im Laufe des Jahres 2022 gerechnet werden kann.

Wie aus den vorangegangenen Zahlen ersichtlich, ist die Anzahl der in einer Kommissionssitzung beratenen Fälle sowie der dadurch betroffenen Personen gestiegen. Auch die Fallzahl insgesamt, die insbesondere die Vorprüfung und Anschreiben Dritter beinhaltet, stieg deutlich an. Dies ist sicherlich immer noch eine Folge der erhöhten Asylbewerberzahlen in den vorangegangenen Jahren und steht auch im direkten Zusammen-

hang mit den anhaltenden Anstrengungen der Bayerischen Staatsregierung zur Aufenthaltsbeendigung im Fall der vollziehbaren Ausreisepflichtung. Zum Vergleich: 2020 befasste sich die Geschäftsstelle mit 320 Fällen (655 betroffene Personen). Auch im Jahr 2022 steht bereits eine Vielzahl von Fällen zur Behandlung durch die Kommission an.

Über die genannten Fälle hinaus erhält und beantwortet die Geschäftsstelle eine Vielzahl allgemeiner Anfragen von Privatpersonen, Unterstützern und Organisationen über die Verfahrens- und Arbeitsweise der Härtefallkommission.

3 Zusammenfassung

Die Entwicklung der Fallzahlen zeigt weiterhin, dass sich das Konzept der Bayerischen Härtefallkommission und die Ausgestaltung des Verfahrens bewährt. Das Prinzip der Selbstbefassung stellt nach wie vor sicher, dass sich die Kommission nur mit Fällen beschäftigen muss, in denen das Vorliegen eines besonderen Härtefalls ernsthaft in Betracht gezogen werden kann. Wie bereits aus den erhöhten Fallzahlen insgesamt ersichtlich, wurden die Mitglieder der Härtefallkommission und auch die Geschäftsstelle vermehrt von Ausländerinnen und Ausländern oder Personen, die diese unterstützen, kontaktiert, wenn negative Entscheidungen des Bundesamts und der Verwaltungsgerichte getroffen wurden. Die Bayerische Härtefallkommission hat aber bei ihrer Fallauswahl im Rahmen der Rechtslage durchaus Wert darauf gelegt, dass es keinen Automatismus für ein Härtefallverfahren bei Eintritt der Ausreisepflicht geben kann.

Erscheint die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund anderer Aufenthaltsw Zwecke denkbar, bittet die Geschäftsstelle der Härtefallkommission die jeweils zuständige Ausländerbehörde regelmäßig um vorrangige Prüfung parallel zum laufenden Härtefallverfahren. Wie bereits in den Vorjahren konnten auch 2021 mehreren Ausländerinnen und Ausländern während des laufenden Härtefallverfahrens Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden), gemäß § 19d AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung) oder gemäß § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) erteilt werden. In diesen Fällen war dann eine abschließende Entscheidung der Härtefallkommission nicht mehr erforderlich. Auch konnten vereinzelt Fälle durch freiwillige Ausreise mit Wiedereinreise im Visumverfahren außerhalb des Härtefallverfahrens gelöst werden.

Im Berichtszeitraum wurde wieder deutlich, dass die Mitglieder der Kommission weit über das Ersuchen hinaus Verantwortung für den eingebrachten Fall übernehmen. Insbesondere die Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche spielt hier eine große Rolle. Nicht selten haben Kommission und Geschäftsstelle gemeinsam Lösungsvorschläge entwickelt, um den Betroffenen eine dauerhafte wirtschaftliche Perspektive in Deutschland zu

ermöglichen. Als nützlich erwiesen sich auch Anregungen und Vorschläge der örtlichen Ausländerbehörden, die häufig mit den Umständen des Falles sehr gut vertraut sind.

Zum Abschluss soll erneut die gute Zusammenarbeit innerhalb der Kommission hervorgehoben werden. Die Kommissionsmitglieder diskutierten die behandelten Fälle offen, sehr ausführlich und möglichst allumfassend. Die abschließenden Abstimmungen wurden meist einvernehmlich getroffen.